

1. Allgemeine Checkliste:

Gibt es eine(n) SEPA-Verantwortliche(n)?

- noch nicht
- erledigt am:
- ist vorhanden

Name der(s) SEPA-Verantwortlichen:

Nur mit Festlegung einer(s) SEPA-Verantwortlichen lässt sich die Umstellung auf SEPA reibungslos bewerkstelligen.

Haben Sie einen definitiven SEPA-Umstellungstermin festgelegt?

- noch nicht
- ja, am:

Legen Sie frühzeitig einen SEPA-Umstellungstermin fest, spätestens zum 1. Februar 2014 werden die bisher verwendeten nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren eingestellt.

Überprüfen Sie den Zahlungsverkehr Ihrer Firma/ Ihres Vereins:

- Zahlungen beleghaft
- Zahlungen per Diskette/Datenträger/USB-Stick
- Zahlungen ausschließlich online

SEPA-Lastschriften können künftig **nur noch beleglos** eingereicht werden. Die Einreichung von Belegen oder eines Datenträgers (Diskette/USB-Stick, CD) mit SEPA-Lastschriften wird nicht unterstützt.

Ist Ihre Software SEPA-fähig?

- Unterstützt das Programm den SEPA-Zahlungsverkehr?
- Sind IBAN und BIC in den Stammdaten hinterlegbar?
- Ist die Erzeugung von XML-Dateien (anstatt DTA, DTAZV) möglich?
- Ist die Hinterlegung der Gläubiger-ID der Firma/ des Vereins möglich?
- Ist ein Mandatsservice integriert (Archivierung, Vorlaufzeiten für die Einreichung von Erst- und Folgelastschriften bei der Bank)?
- Erkennt Ihre Software ein nicht mehr gültiges Mandat nach 36 Monaten der Nicht-Nutzung?
- Ist eine Mandatsverwaltung vorhanden?

Sollten Sie Zweifel haben, kontaktieren Sie bitte den Programmhersteller oder lassen Sie sich von Ihrer Hausbank beraten.

Sind Ihnen IBAN und BIC Ihrer Kunden / Mitglieder bekannt?

- alle vorhanden
- sind teilweise vorhanden
- müssen noch einholt werden

Banken stellen Ihnen auch den **VR-IBAN-Konverter** kostenlos zur Verfügung. Bitte schauen Sie deren Internetauftritte oder sprechen Sie Ihre bekannten Ansprechpartner an.

Haben Sie Ihre IBAN und BIC bekannt gegeben?

- auf Anmeldeformularen
- auf Rechnungen und Briefbögen
- auf anderem Schriftverkehr (z.B. auf der Homepage des Vereins)

Die IBAN und BIC finden Sie auf der Rückseite der BankCard zum Vereinskonto, dem Kontoauszug und im Onlinebanking.

2. Checkliste für die Nutzung von SEPA-Lastschriften:

Haben Sie eine Lastschriftvereinbarung mit Ihrer Bank abgeschlossen?

- bereits neu abgeschlossen
- vorhanden, schließt aber noch nicht den Einzug von SEPALastschriften ein
- erledigt am:

Sofern noch nicht geschehen, schließen Sie bitte eine neue Lastschriftvereinbarung für den Einzug von SEPA-Lastschriften mit Bank ab. Nur dann sind Lastschrifteinzüge auf SEPA-Basis möglich.

Haben Sie bereits Ihre Gläubiger-Identifikationsnummer?

- ist noch nicht beantragt
- wird erledigt am:
- ist bereits beantragt, sie lautet

Beantragen Sie eine Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) bei der Deutschen Bundesbank: www.glaeubiger-id.bundesbank.de und teilen uns diese auf der Ihnen zugesandten SEPA -Lastschriftvereinbarung mit. Bitte reichen Sie diese unterschrieben an die Bank zurück.

Künftig ist eine Bearbeitung ohne SEPA-Lastschriftvereinbarung und Gläubiger-ID nicht mehr möglich.

Prüfen Sie, ob die Einzugsermächtigungen Ihrer Firmenkunden unterschrieben vorliegen, damit eine Umdeutung möglich ist:

- nicht alle
- ja
- nein

Überprüfen Sie, ob Sie jede unterschriebene Einzugsermächtigung im Original vorliegen haben. Nur solch eine Einzugsermächtigung ist für eine Umdeutung in eine SEPA-Basis-Lastschrift zulässig.

Haben Sie noch Abbuchungsaufträge von Verbrauchern vorliegen?

- ja
- neue SEPA-Basislastschrift-Mandate wurden ausgetauscht, am:
- nein

Abbuchungsaufträge können nicht - wie bei Einzugsermächtigungen möglich - umgedeutet werden. Es ist in jedem Fall ein neues SEPA-Firmen-Lastschriftmandat einzuholen, spätestens am 01.02.2014.

Bitte beachten Sie: Ist Ihr Zahlungspflichtiger ein Verbraucher, ist es nicht gestattet, ein SEPA-Firmen-Lastschriftmandat mit ihm auszutauschen. Bitte prüfen Sie Ihre bestehenden Abbuchungsaufträge daraufhin.

Haben Sie eine eindeutige Mandatsreferenznummer festgelegt?

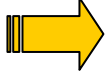
- noch nicht
- erfolgt am:
- ja, wie folgt:

Legen Sie eine eindeutige Mandatsreferenznummer für die Zahlungspflichtigen fest (z. B. die Mitgliedsnummer/ Kundennummer, max. 35 alphanumerische Stellen). Mit Gläubiger-ID und Mandatsreferenz ist jedes SEPA-Mandat eindeutig gekennzeichnet.

Was ist bei der Umdeutung einer bestehenden Einzugsermächtigung auf ein SEPA-Mandat zu beachten?

Angabe im Umdeutungsanschreiben:

- Hinweis auf die Umdeutung
- Benennung Ihrer Gläubiger-Identifikationsnummer
- Mandatsreferenz
- Umstellungstermin



Anstelle der Einholung eines separaten Mandats besteht die Möglichkeit Kunden schriftlich über den Schwenk von Einzugsermächtigungslastschriften auf SEPA-Basis-Lastschriften zu informieren. Die Umdeutung in ein Mandat ist erfolgt, wenn der Zahlungspflichtige nicht widerspricht. Es ist keine explizite Zustimmung des Zahlungspflichtigen erforderlich. Textmuster stellt Ihnen gern Ihre Bank zur Verfügung.

3. Hinweise zur Durchführung von SEPA-Lastschriften:

1. Grundsätzlich ist ein Lastschriftinzug rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage vorher – eine individuelle Vereinbarung ist möglich) dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen („**Pre Notification**“).

2. Beachten Sie die Datei-Einlieferungszeit für SEPA-Basis-Lastschriften bei Ihrer Bank :

- Generell frühestens **14 Kalendertage vor Fälligkeit**.
- Erst- und Einmallastschriften **spätestens 6 Bankarbeitstage** vor Fälligkeit.
- Folgelastschriften **spätestens 3 Bankarbeitstage** vor Fälligkeit.
- Es gibt die Möglichkeit, mit der Bank die Einreichung von **Eil-Lastschriften** zu vereinbaren, hier beträgt die Einlieferungszeit **1 Bankarbeitstag vor Fälligkeit**

3. Eine gemischte Einreichung von Lastschriften mit unterschiedlichen Fälligkeitsterminen in einer Datei ist nicht zulässig.

4. Die erste SEPA-Basis-Lastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, muss als Erstlastschrift gekennzeichnet werden. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist das Datum der Unterschrift des Zahlers bzw. **das Datum der Unterrichtung des Zahlers** anzugeben.

5. Aufbewahrung der Original-Mandate:

- Die Aufbewahrungsfrist beträgt **14 Monate ab dem letzten Einzug**.
- Darüber hinaus sind die nationalen Aufbewahrungsfristen (z. B. gemäß HGB) zu beachten.

6. Gültigkeit der Lastschrift-Mandate:

- Wenn ein Mandat innerhalb von 36 Monaten nach letztem Einzug nicht in Anspruch genommen wird, ist das Mandat nicht mehr gültig.
- Die 36-Monatsfrist wird durch Mandatsänderungen nicht unterbrochen.
- Die 36-Monatsfrist beginnt mit dem ersten SEPA-Einzug.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an Ihren zuständigen Kundenberater Ihrer Bank, da diese Ihnen bei der Umstellung auf das SEPA-Verfahren helfen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steuerberatungskanzlei Großmann & Zacher